

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

zum Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksachen 12/6217, 12/8081 —

Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur des Rentenüberleitungsgesetzes **(Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz — RÜ-KG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 5 wird folgender neuer Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Gesetz zur Fortzahlung von Betriebsrenten nach der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ vom 9. März 1954 (Betriebsrenten-Fortzahlungsgesetz – BR-Fort).

§ 1

Zahlungen

Die Zahlungen gemäß der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für Arbeiter und Angestellte in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ sind ab 1. Januar 1992 unverändert weiter zu gewähren.

§ 2

Träger

Versorgungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind die Rechtsnachfolger der betreffenden Betriebe.

§ 3

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, Einzelheiten zur Überführung durch Rechtsverordnung zu regeln.

2. Artikel 6 wird Artikel 7.

Bonn, den 23. Juni 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Wie im Rentenüberleitungs-Korrekturgesetz bereits angekündigt, ist die Liste der dort geregelten Überführungslücken nicht abgeschlossen.

Die Fortsetzung der Zahlung der Betriebsrenten ist ein dringend zu regelnder Fall.

Zu Nummer 1

Alle zu DDR-Zeiten erworbenen zusätzlichen Betriebsrentenansprüche sind weiterzuführen. Der Einigungsvertrag hatte diesen Versorgungsen einen Bestandsschutz bis 31. Dezember 1991 gegeben (Anlage II Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 4). Außerdem erhielt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eine Verordnungsermächtigung.

Per 1. Januar 1992 wurden derartige Versorgungsen zumeist eingestellt. Derzeitig gibt es Bestrebungen, wie bei der LEUNA-WERKE GmbH, derartige Ansprüche mit Ausgleichszahlungen – im Beispielfall mit einmalig 500 DM – abschließend zu behandeln.

Derartigen Bestrebungen, sich der Rechtspflichten zu entledigen, sollte die Bundesregierung durch Gesetz entgegenwirken. Der Einigungsvertrag schließt zwar eine Nachversicherung in das ausgeprägte Betriebsrentensystem der Bundesrepublik Deutschland aus (Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet A Abschnitt III, Nr. 16), es gibt jedoch keinen hinreichenden Grund, diese aus der DDR stammenden Versorgungsansprüche einzustellen. Die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften ergibt sich auch aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Betriebsrentenversorgung der DDR unterliegt diesen Grundsätzen, weil die Anordnung bis 31. Dezember 1991 anzuwenden war.

Existiert kein Betrieb als Rechtsnachfolger, treten Bund und Länder in die Rolle des Versorgungsträgers und haben die Aufwendungen in die Treuhandschuld einzubinden.

Zu Nummer 2

Gesetzestechnische Folgemaßnahme.